



Gegenargumentarium zu den Argumenten des Referendumskomitees zur Unternehmenssteuerreform III

Stand November 2016

Argumente des Referendumskomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Schon mit der Unternehmenssteuerreform II hat der Bundesrat die Bevölkerung getäuscht. Die Kosten dieser Reform beliefen sich auf ein Vielfaches von dem was der Bundesrat ausgewiesen hatte.</p>	<p>Die bisherige Steuerpolitik war sehr erfolgreich und leistete einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand der Schweiz. Dazu gehört auch die Unternehmenssteuerreform II. Die Einnahmen aus den Gewinnsteuern haben seither zugenommen, andere Steuerpflichtige wurden wegen der Reform nicht stärker belastet.</p> <p>Die Ausgangslage für die Unternehmenssteuerreform III unterscheidet sich von jener der Unternehmenssteuerreform II. Eine neue Reform ist notwendig, weil ein Teil der schweizerischen Unternehmensbesteuerung international nicht mehr akzeptiert wird. Die Unternehmenssteuerreform III ist keine Steuersenkungsvorlage. Ihr Ziel ist es, die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung wieder herzustellen und dabei die bisherige Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. Zudem sollen die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III hängen von vielen Faktoren ab. Deren Auswirkungen können nicht zuverlässig vorausgesagt werden. Dazu gehören die steuerpolitischen Entscheide der Kantone und anderer Länder. Auch die Reaktion der Unternehmen ist offen. Einige könnten Umstrukturierungen vornehmen oder abwandern. Es könnten aber auch neue Firmen in die Schweiz ziehen. Geschätzt werden können aber die finanziellen Auswirkungen einzelner Mass-</p>

Argumente des Referendumskomitees	Beurteilung Bundesrat
	nahmen. Der Bundesrat weist dies im Abstimmungsbüchlein und in der synoptischen Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III ¹ transparent aus.
Mit der Unternehmenssteuerreform III werden undurchsichtige Steuertricks eingeführt.	<p>Die neuen, steuerlichen Sonderregelungen, die mit der Unternehmenssteuerreform III eingeführt werden sollen, sind in der Tat technisch komplex. Für den Bundesrat steht jedoch die Wirkung der verschiedenen Sonderregelungen im Vordergrund.</p> <p>Mit der Patentbox und den erhöhten Abzügen für Forschung und Entwicklung können Innovationen in der Schweiz gefördert werden. Dies soll zukunftssträchtige Arbeitsplätze in unserem Land schaffen. Die Patentbox setzt dabei auf der Seite der Erträge an und führt dazu, dass ein Teil der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten nicht besteuert wird. Die erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung setzen auf der anderen Seite, nämlich auf der Seite der Kosten an. Bevor ein Unternehmen eine Erfindung wirtschaftlich nutzen kann, hat es Forschungs- und Entwicklungskosten. Diese sind bereits unter dem geltenden Recht voll abziehbar. Mit der Unternehmenssteuerreform III sollen diese Kosten nun in einem höheren Umfang abgesetzt werden können.</p> <p>Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital wird der heute bestehenden Bevorzugung der Fremdfinanzierung entgegengewirkt. Unternehmen, die über eine gesunde Eigenkapitalbasis verfügen, können für einen Teil des Eigenkapitals einen Abzug geltend machen. Darüber hinaus bleibt die Schweiz wettbewerbsfähig für die gruppeninterne Finanzierung. In einer Gruppe wird das zur Verfügung stehende Kapital jeweils so unter den verschiedenen Gesellschaften verteilt, wie es gerade gebraucht wird. Dies wird meist zentral von einer Gesellschaft ausgeführt, die dafür mit hohem Eigenkapital ausgestattet wird.</p> <p>Die Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass die Unternehmen auch nach der Anwendung der oben beschriebenen Sonderregelungen Steuern bezahlen. Die Massnahme erhöht die Planungssicherheit für die Kantone.</p> <p>Diese Sonderregelungen sorgen zusammen mit den weiteren Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III dafür, dass die Schweiz für wesentliche Unternehmensaktivitäten weiterhin wettbewerbsfähig ist. Der Bundesrat ist überzeugt, dass sich das positiv auf Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand auswirken wird.</p>
Von der Unternehmenssteuerreform III profitieren nur ein paar wenige Grossunternehmen und	Eine der wichtigsten Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III ist die Abschaffung der ermässigten Besteuerung für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auf kantonaler Ebene. Diese Besteuerung wird international nicht mehr akzeptiert. Deshalb verlieren die betroffenen Unternehmen die notwendige Rechts- und Planungssicherheit, und der Unternehmensstandort Schweiz büsst an Attraktivität ein.

¹ Abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/usr3>

Argumente des Referendumskomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>ihre Aktionäre. Für die Kosten müssen aber alle Steuerzahlenden aufkommen.</p>	<p>Die alleinige Abschaffung dieser ermässigten Besteuerung würde für die betroffenen Unternehmen zu einer massiv höheren Steuerbelastung führen. Es wäre damit zu rechnen, dass die Unternehmen wichtige Aktivitäten ins Ausland verlagern oder gar gänzlich abwandern. Dieses Szenario käme die Schweiz teuer zu stehen. Um das zu verhindern, sieht die Unternehmenssteuerreform III einerseits neue steuerliche Sonderregelungen vor. Andererseits erhöht sie den Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer, damit die Kantone bei Bedarf ihre Gewinnsteuern senken können, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Rund 1,1 Milliarden Franken kommen mit der Reform somit direkt den Kantonen und Gemeinden zu Gute.</p> <p>Die heutigen Holding-, Domicil und gemischten Gesellschaften werden in Zukunft tendenziell etwas höher belastet. Sie erhalten dafür aber wieder die benötigte Rechts- und Planungssicherheit. Die übrigen Unternehmen, darunter auch die kleinen und mittleren Unternehmen, werden namentlich von den kantonalen Gewinnsteuersenkungen profitieren. Die Unternehmenssteuerreform III wirkt sich somit positiv auf die gesamte Wirtschaft aus.</p> <p>Der Bundesrat sieht die Reform als Investition in die Zukunft der Schweiz.</p>
<p>Die Kosten der Unternehmenssteuerreform III sind unberechenbar.</p>	<p>Die finanziellen Auswirkungen der Reform für Bund, Kantone und Gemeinden hängen von vielen Faktoren ab. Dazu gehören die steuerpolitischen Entscheide der Kantone und der Konkurrenzstandorte sowie das Verhalten der Unternehmen (Umstrukturierungen, Abwanderungen oder Zuzüge). Die Auswirkungen dieser Faktoren lassen sich nicht im Voraus berechnen. Eine zuverlässige Prognose der finanziellen Auswirkungen der gesamten Reform ist deshalb nicht möglich. Hingegen können die finanziellen Auswirkungen einzelner Massnahmen geschätzt werden. So führt die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer beim Bund zu jährlichen Mindereinnahmen von 920 Millionen Franken. Hinzu kommen der Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (180 Millionen Franken). Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital kommen weitere Mindereinnahmen hinzu, deren Höhe vom angewendeten Zinssatz abhängt.</p> <p>Bei den Kantonen und Gemeinden hängen die finanziellen Auswirkungen in erster Linie von ihren steuerpolitischen Entscheiden ab, insbesondere vom Ausmass der Gewinnsteuersenkungen. Damit die Kantone die damit verbundenen Mindereinnahmen nicht allein stemmen müssen, fliessen ihnen mit der Reform 1,1 Milliarden Franken vom Bund zu (höherer Kantonsanteil und Ergänzungsbeitrag). Die zinsbereinigte Gewinnsteuer führt ebenfalls zu Mindereinnahmen. Wieweit diese durch die Anpassung bei der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen ausgeglichen werden, hängt vom angewendeten Zinssatz ab.</p> <p>Die finanzielle Belastung für Bund, Kantone und Gemeinden wäre ohne Reform höher, weil durch den Verlust an Standortattraktivität damit zu rechnen wäre, dass Unternehmen aus der Schweiz wegziehen.</p>
<p>Es ist genügend Zeit, eine neue Reform aufzugleichen.</p>	<p>Gewisse Elemente der schweizerischen Unternehmensbesteuerung werden international nicht mehr akzeptiert. Deshalb hat sich die Schweiz sowohl gegenüber der OECD als auch der EU verpflichtet, diese Elemente abzuschaffen. Es handelt sich dabei um die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften sowie die Praxisfestlegungen</p>

Argumente des Referendumskomitees	Beurteilung Bundesrat
	<p>zur Prinzipalbesteuerung und zur Swiss Finance Branch. Die Umsetzung dieser Verpflichtung hinauszuzögern, würde Gegenmassnahmen aus dem Ausland mit sich bringen.</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen ist die Rechts- und Planungssicherheit bereits heute beeinträchtigt. Je länger diese Unsicherheit andauert, desto mehr leidet die Standortattraktivität der Schweiz. Deshalb will der Bundesrat die nicht mehr akzeptierten Regelungen abschaffen und rasch neue, international gebräuchliche Massnahmen einführen. So bleibt die Schweiz ein wettbewerbsfähiger Standort.</p>